



Projektvorstellung AgriData-Observatory

Es geht gleich los ...



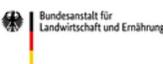
Projektvorstellung AgriData-Observatory

Beobachtungsstelle für Verträge über die Nutzung der von smarten Landmaschinen generierten Daten

Gefördert durch



Projekträger



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Programm

I. Akteure

1. Data Act
2. Bedeutung für die Landwirtschaft
3. Musterbedingungen des BMEL
4. Projekt AgriData-Observatory

II. Netzwerk

III. Vorhaben

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie
 - a. Vorstellung Forschungsstelle
 - b. Beispiel: Vertragskette
 - c. Beispiel: Allgemeine Geschäftsbedingungen
2. Ankündigung

IV. Q&A



I. Akteure

1. Data Act

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

I. Akteure

1. Data Act – Zentraler Baustein des Datenwirtschaftsrechts

DSGVO

Verabschiedet: 14.04.2016

Inkrafttreten: 24.05.2016

Anwendbar: 25.05.2018

DGA

Verabschiedet: 16.05.2022

Inkrafttreten: 23.06.2022

Anwendbar: 24.09.2023

DMA

Verabschiedet: 18.07.2022

Inkrafttreten: 01.11.2022

Anwendbar: 02.05.2023

Data Act

Verabschiedet: 27.11.2023

Inkrafttreten: 11.01.2024

Anwendbar: 12.09.2025

Europäische Datenstrategie als Grundlage der umfangreichen Datengesetzgebung



Zielsetzung des Europäischen Datenraums:

- Achtung der Grundrechte und europäischen Werte
- Regeln für Zugang und Nutzung gerecht, praktikabel und eindeutig
- sektorübergreifende Datenweitergabe

I. Akteure

1. Data Act – Stärkung von Datensouveränität und Datenaustausch

Konzeption:

- Gegenstück zur DSGVO für maschinengenerierte Daten
- Verordnung regelt wer Daten speichern, nutzen und weitergeben darf.

Ziele:

Innovationspotential durch Daten heben und Fehlmonopolisierung verhindern.

Horizontaler Ansatz:

- Sektorübergreifende Regelung, ggf. Sonderregelungen für einzelne Sektoren.
- Teilregelung, wird durch nationales Recht ergänzt

Kernregelungen:

- Datenzugangsrechte der Nutzer.
- Recht des Nutzers über Verwendung zu bestimmen
- Fairnesstest für Datennutzungsvereinbarungen.

Kapitel I:
Anwendungsbereich
Begriffsbestimmungen

Kapitel II:
Datenweitergabe von
Unternehmen an
Verbraucher und
zwischen Unternehmen

Kapitel III:
Pflichten der
Dateninhaber, die gemäß
dem Unionsrecht
verpflichtet sind, Daten
bereitzustellen

Kapitel IV:
Missbräuchliche
Vertragsklauseln in Bezug
auf den Datenzugang und
die Datennutzung
zwischen Unternehmen

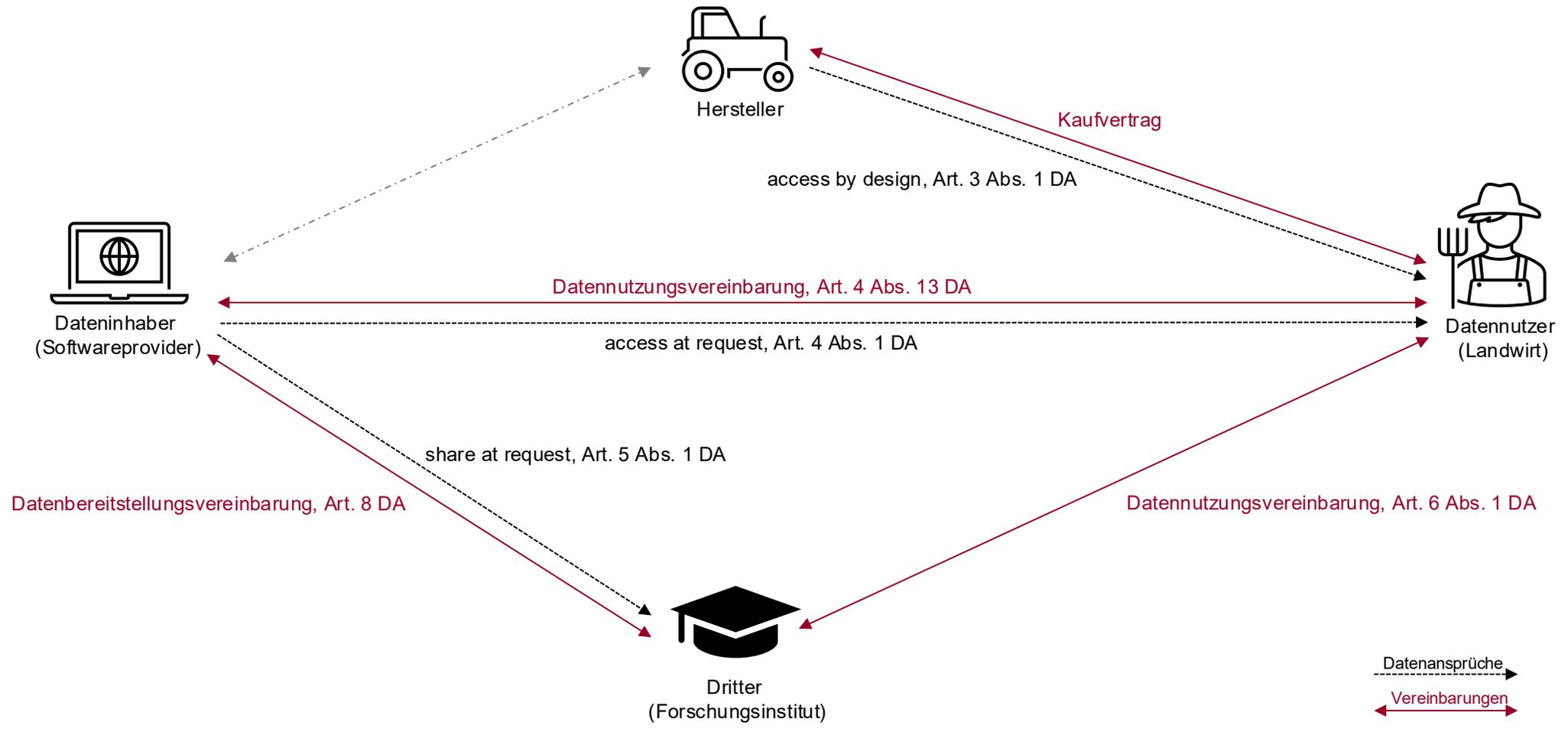
I. Akteure

1. Data Act – Vertragliche Zustimmung als Tool

Art. 4 (13) DA
Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, **nur auf der Grundlage eines Vertrags** mit dem Nutzer nutzen...

Art. 6 (1) DA
Ein Dritter verarbeitet die ihm ... bereitgestellten Daten **nur zu den Zwecken und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart** ...

Art. 8 (1) DA
Ist ... ein Dateninhaber ... verpflichtet, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, so **vereinbart er mit einem Datenempfänger** die Ausgestaltung für die Bereitstellung der Daten ...





I. Akteure

2. Bedeutung von Musterbedingungen für die Landwirtschaft

Wiss. Mit. Annica Ahmann und wiss. Mit. Leo Kohz

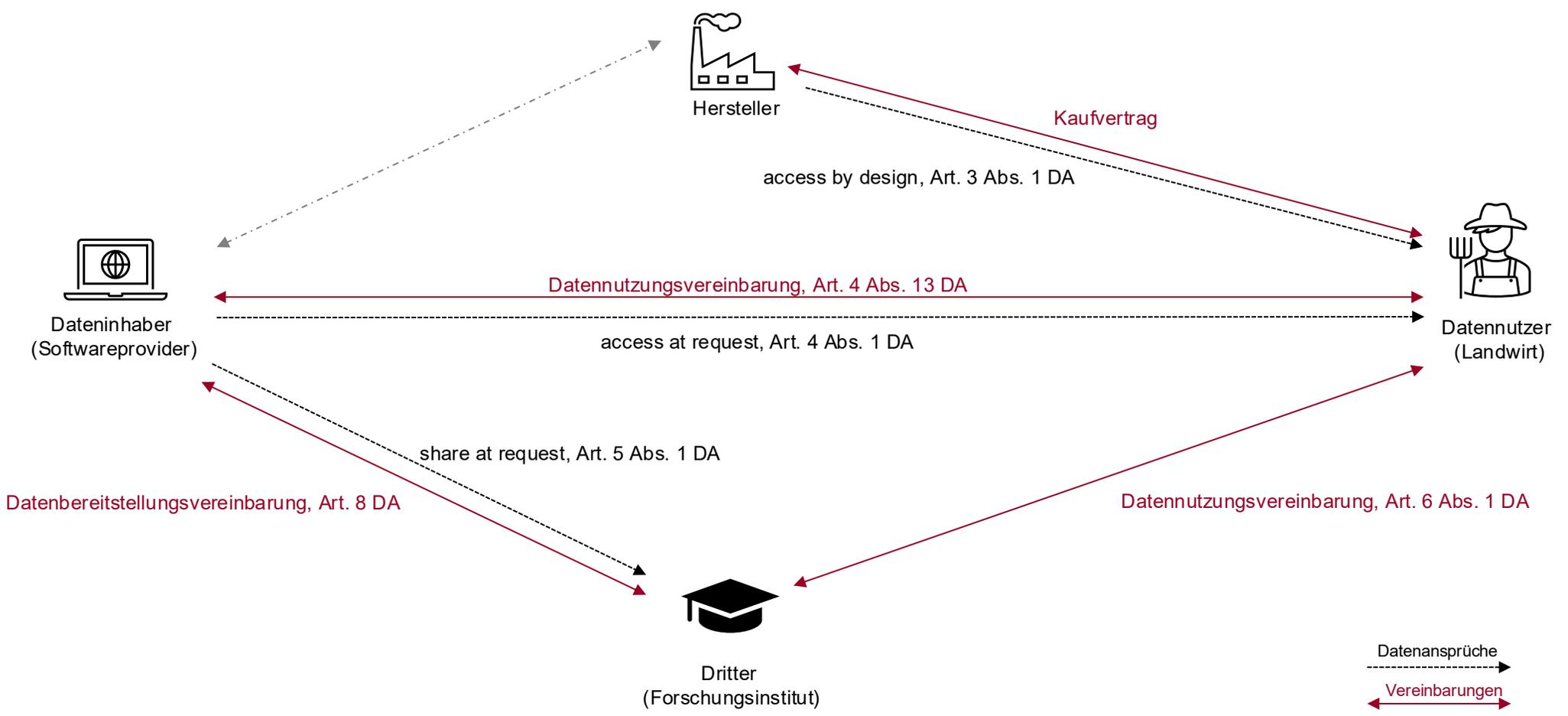
I. Akteure

2. Musterbedingungen – Vielzahl von Vereinbarungen

Art. 4 (13) DA
Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen...

Art. 6 (1) DA
Ein Dritter verarbeitet die ihm ... bereitgestellten Daten nur zu den Zwecken und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart ...

Art. 8 (1) DA
Ist ... ein Dateninhaber ... verpflichtet, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, so vereinbart er mit einem Datenempfänger die Ausgestaltung für die Bereitstellung der Daten ...



I. Akteure

2. Musterbedingungen – Funktion von Musterbedingungen im Data Act

EG 31

...Daher sollten Dateninhaber die **Geschäftsgeheimnisse** vor deren Offenlegung ermitteln und die Möglichkeit haben, mit Nutzern oder vom Nutzer ausgewählten Dritten notwendige Maßnahmen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit zu vereinbaren, unter anderem durch die Verwendung von Mustervertragsklauseln ...

EG 42

... Die unverbindlichen Mustervertragsklauseln ..., können den Parteien dabei helfen, Verträge zu schließen, die faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen enthalten und in transparenter Weise umgesetzt werden sollen ...

EG 111

Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen ... Diese Mustervertragsklauseln sollten in erster Linie eine praktische Handhabe bieten, um ... den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern ...

Anlass für Musterbedingungen

- Vielzahl von Verträgen
- Hilfestellung bei Verträgen
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- Beachtung von FRAND-Bedingungen
- Angemessene Gegenleistung

Funktion von Musterbedingungen

- Senkung der Transaktionskosten
- Standardisierung
- Rechtskonformität

I. Akteure

2. Musterbedingungen – Hinweise auf Musterbedingungen der Kommission

H = Holder

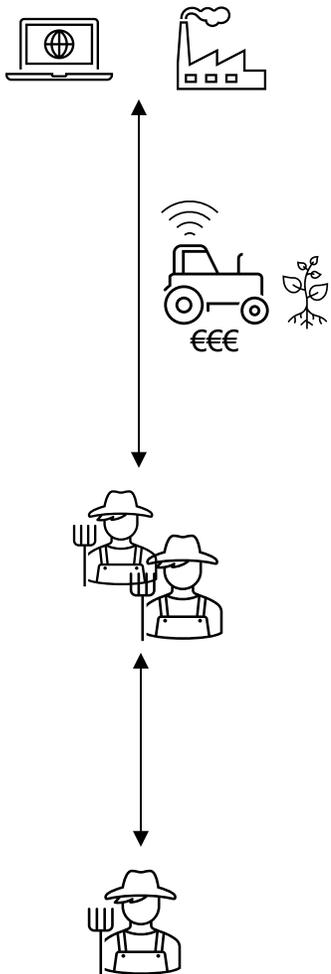
U = User

R = Recipient

- **Bereichsabdeckung**
 - H2R, H2U und U2R
- **Keine Sektorspezifikation**
- **EU-weit = Ohne Ansehen des nationalen**
 - Nationale gesetzliche Besonderheiten, insbesondere §§ 305 ff. und 327 ff. BGB
- **Erscheinungsdatum**
 - noch nicht bekanntgegeben, spätestens September 2025

I. Akteure

2. Musterbedingungen – Besonderheiten des Agrarsektors



Drei offensichtliche Unterschiede:

1. Mehrfache Verwendung

- Landmaschinen erfüllen landwirtschaftliche Aufgaben und sammeln nützliche Produktdaten, landwirtschaftliche Daten und nutzungsbezogene Daten

2. Langfristige Investition

- Landmaschinen sind eine Investition, die oft mit einem laufenden Vertragsverhältnis einhergeht (verbundene Dienstleistung)

3. Mehrere Personen/Nutzer

- Landmaschinen können von mehreren verschiedenen Personen gleichzeitig oder nacheinander genutzt werden



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

BMEL Musterbedingungen

Kick Off AgriData-Observatory, 30. Januar 2025

[bmel.de](https://www.bmel.de)

Bisheriger Prozess BMEL Musterbedingungen



Ziele der BMEL Initiative

- Aktive **Gestaltung der Rahmenbedingungen** des Digital Farmings
- **Praktische Hilfestellung** bieten
- Beitrag zu **fairem Datenaustausch** im Landwirtschaftssektor leisten
- Chancen des Data Acts nutzen, **Wertschöpfung für alle Akteure** ermöglichen
- **Innovationen** fördern

Erhoffter Nutzen

- Konkretisierung und **einheitliche Anwendung der Vorgaben des Data Acts** für den Landwirtschaftsbereich
- **Handlungssicherheit** für die beteiligten Verkehrskreise
- **Transparenz**
- **Sanktionsvermeidung**

Vorschläge zur Vertragsgestaltung

Unverbindliche Musterbedingungen des BMEL zur Verwendung im Geschäftsverkehr

Dynamisches Dokument, dessen **Weiterentwicklung von uns ausdrücklich gewünscht** ist!



https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Digitalisierung/musterbedingungen-digital-landmaschinen.html

Nun ist es an der Praxis ...

- **Anpassung der Vertragsverhältnisse** bis Geltungsbeginn Data Act September 2025
- Angebot Musterbedingungen des BMEL als **sektorspezifische Hilfestellung**, deren Verwendung freiwillig ist
- **Empfehlungen der EU-Kommission** noch nicht veröffentlicht, aber inzwischen **„im Umlauf“**

Förderung des AgriData-Observatory



20. Januar 2025, Grüne Woche, Berlin

Es braucht Sie!



Foto von David Billings auf Unsplash

Gemeinsam aktiv beim
AgriData-Observatory **mitwirken**
und Erfahrungen aus der Praxis
einbringen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Oliver Jux

Rechtsangelegenheiten der Abteilung 8,

Digitalrecht, Bürokratieabbau

Telefon: +49 228 / 99 529-3188

E-Mail: Oliver.Jux@bmel.bund.de



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



I. Akteure

4. Projekt AgriData-Observatory

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

I. Akteure

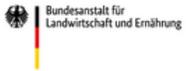
4. Projekt AgriData-Observatory

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



- Förderung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen: Annica Ahmann & Leo Kohz
Projektleitung: Prof. Mary-Rose McGuire & Prof. Hans Schulte-Nölke
- Projektzeitraum: Oktober 2024 bis September 2027
- Arbeitsschritte des Projekts
 1. Kick-Off und Gründung einer **Experten- und Stakeholdergruppe**
 2. Befragung (soweit gewünscht, anonym) und **Analyse der Vertragsbedingungen** von Herstellern, Dateninhabern und Landwirten
 3. Präsentation und Diskussion mit allen Beteiligten bei **Workstattkonferenzen**
 4. Zusammenführung der Ergebnisse in **Best Practices** für die Musterbedingungen

I. Akteure

4. Projekt AgriData-Observatory – Ziele

Die Vertragspraxis im Agrarsektor beobachten



Was ist der *status quo* der Verträge über Daten von smarten Landmaschinen?

Die Einführung der Musterbedingungen begleiten



Wer nutzt die BMEL-Musterbedingungen und in welchem Umfang?

Die *Best Practices* identifizieren und zusammenstellen



Welche Klauseln und Anwendungen erweisen sich als effektiv und effizient?

Die selbstständige Adaption der Musterbedingungen kultivieren



Wie kann die sektoreigene Fortentwicklung der Vertragsbedingungen gesichert werden?

=> Den Datenschatz zum Nutzen aller Beteiligten heben helfen





II. Netzwerk

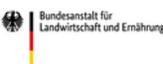
Vorstellungsrunde der Teilnehmer

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Gefördert durch



Projekträger



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

II. Netzwerk

Vorstellungsrunde der Teilnehmer

1. Stand der Umsetzung/Vorbereitungen im Unternehmen?
2. Konkrete Interessen/erste Probleme?



III. Vorhaben

1. Vorstellung der Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire / Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

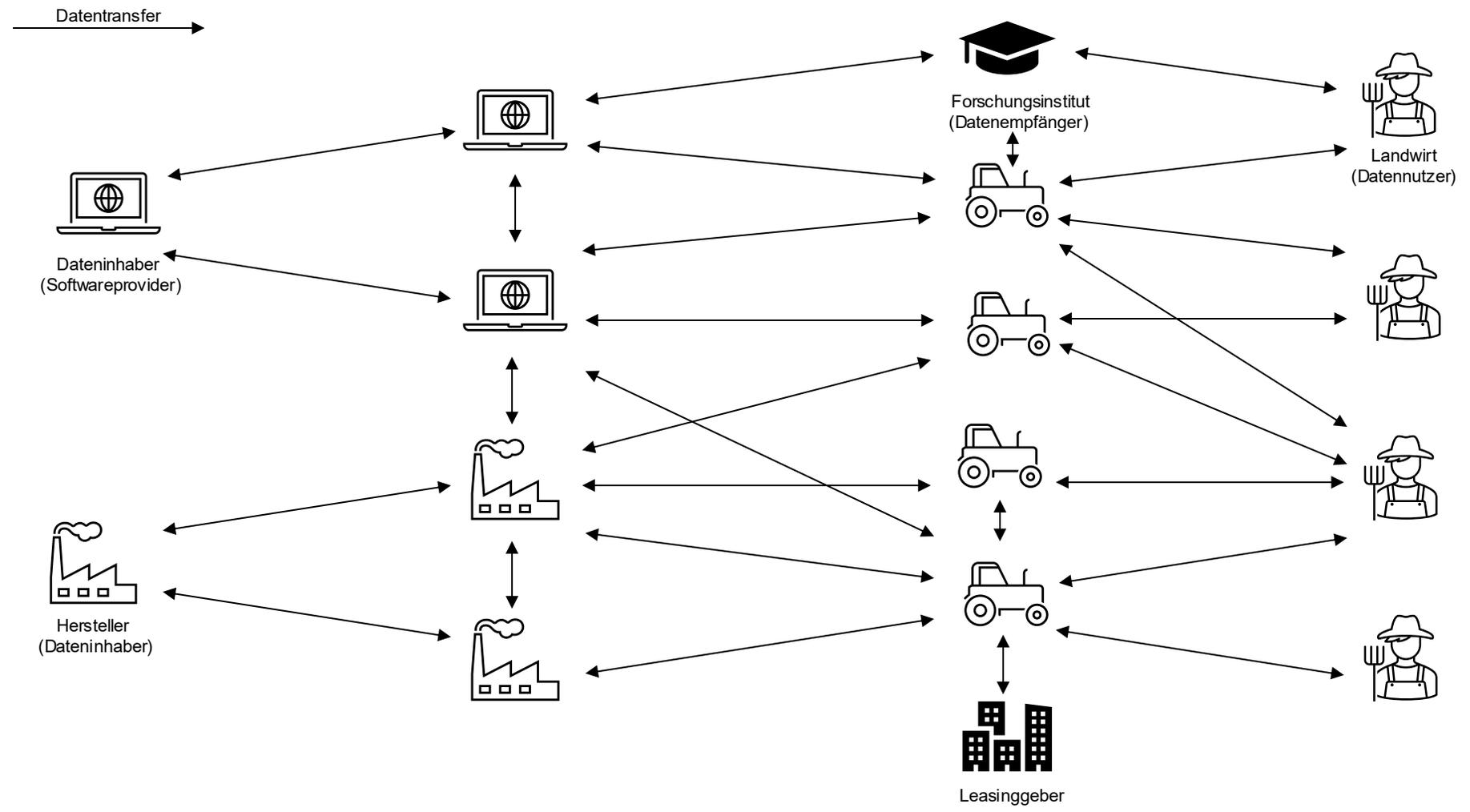
III. Vorhaben

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie



- Compliance by Design
 - Potenzial für datengestützte technologische Innovationen
 - Unterstützung ihrer rechtssicheren Integration in Geschäftsmodelle
 - geltendes und künftiges Recht
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit FB 6, FB 10 und DFKI
- Beispiel: Dokumentationspflichten nach KI-VO
- Projekte der Forschungsstelle:
 - Agri-Gaia (2021-2023)
 - 5G Nachhaltige Agrarwirtschaft (2020-2023)
 - Experimentierfeld Agro-Nordwest (2019-2024)
 - FarmSPT (seit 2025)

1. Vertragsketten:



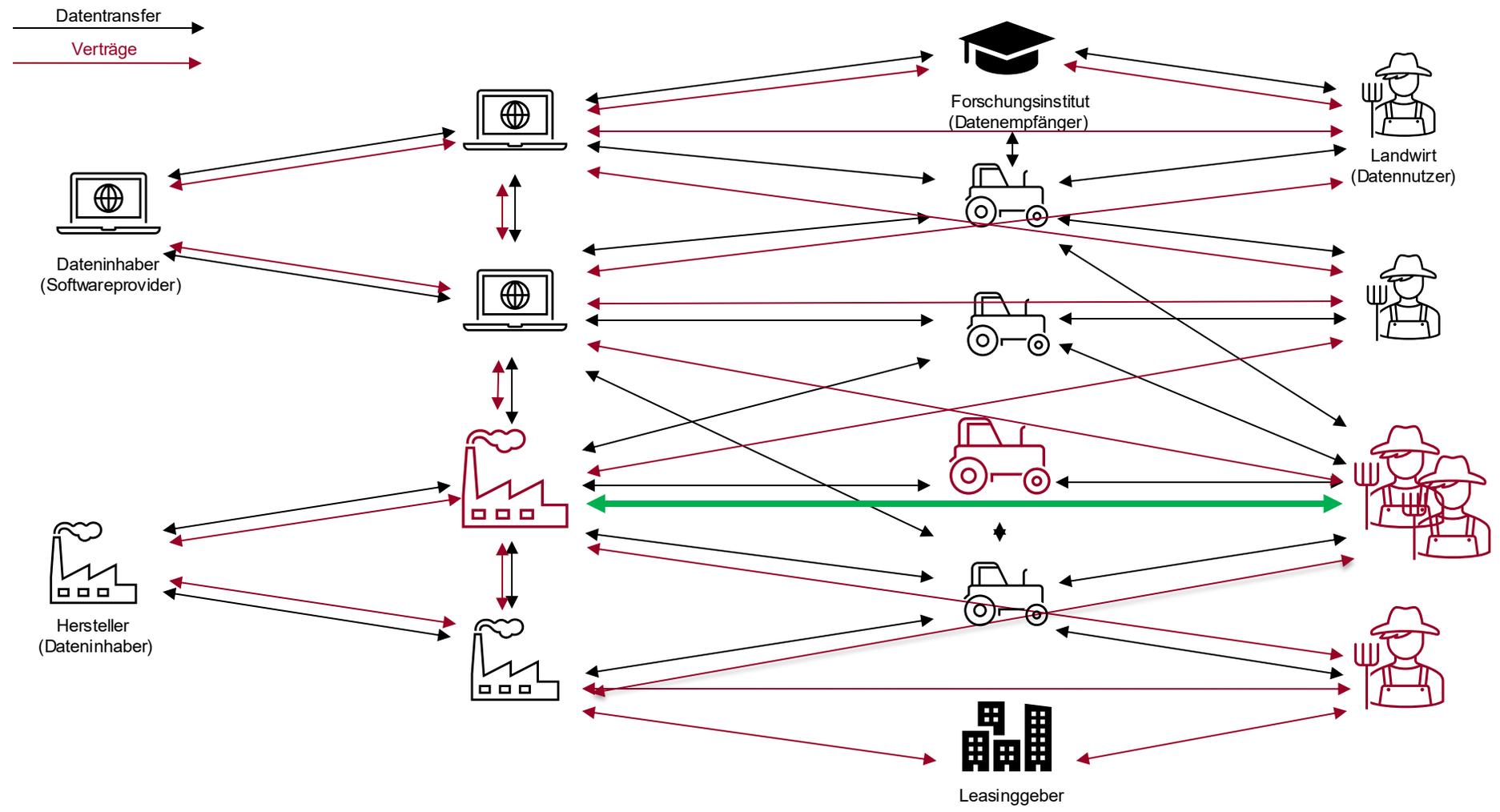
1. Vertragsketten – vereinfachtes Modell

Kapitel II
Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehme

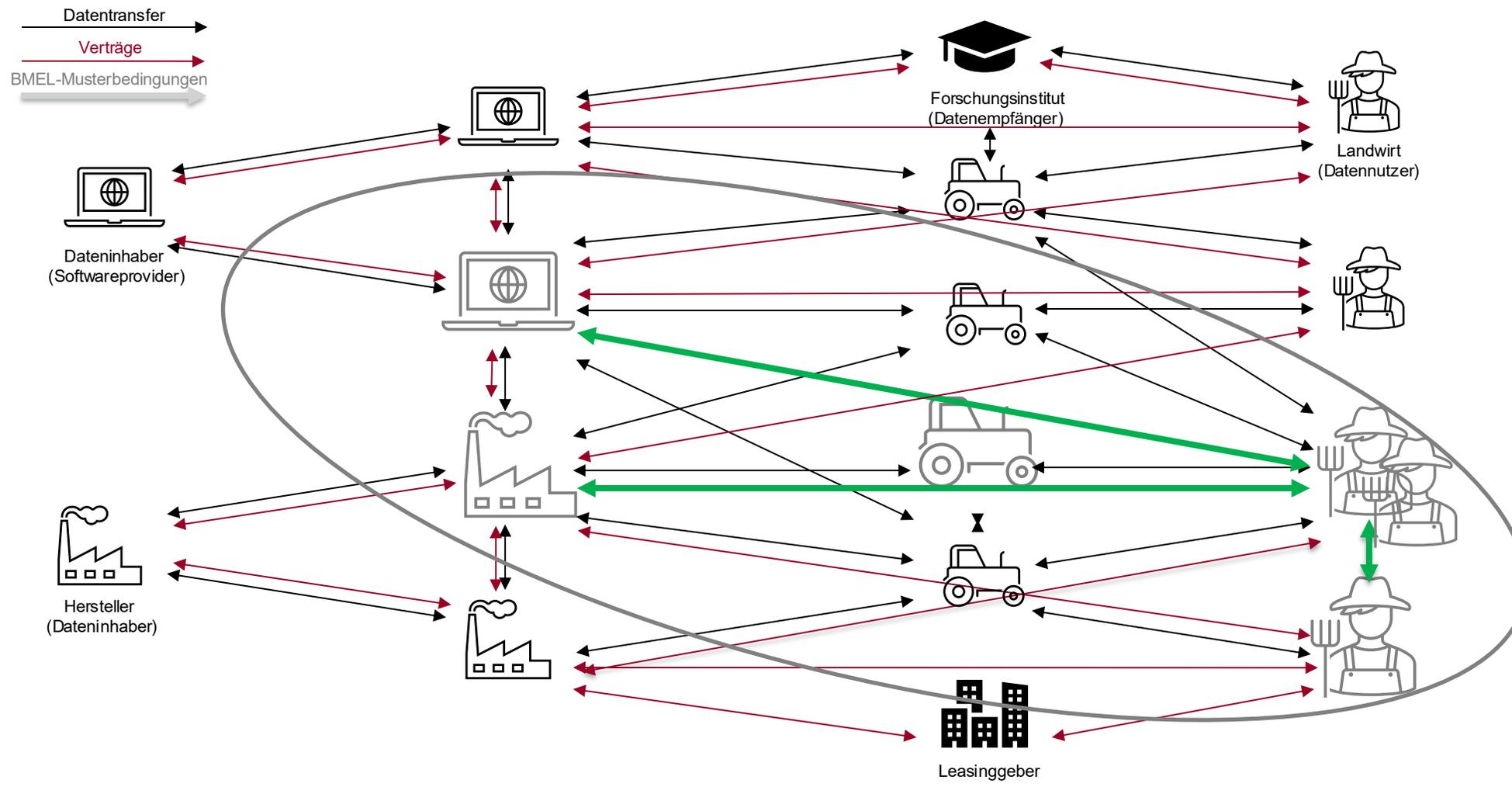
Art. 3 (1) DA
Vernetzte Produkte werden so konzipiert und ... dass die Produktdaten ... direkt zugänglich sind.

Art. 3 (2) DA
Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags ... werden dem Nutzer vom Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber ... mindestens folgende **Informationen ... bereitgestellt ...**

Art. 4 (13) DA
Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, **nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen.**



1. Vertragsketten – BMEI-Musterbedingungen



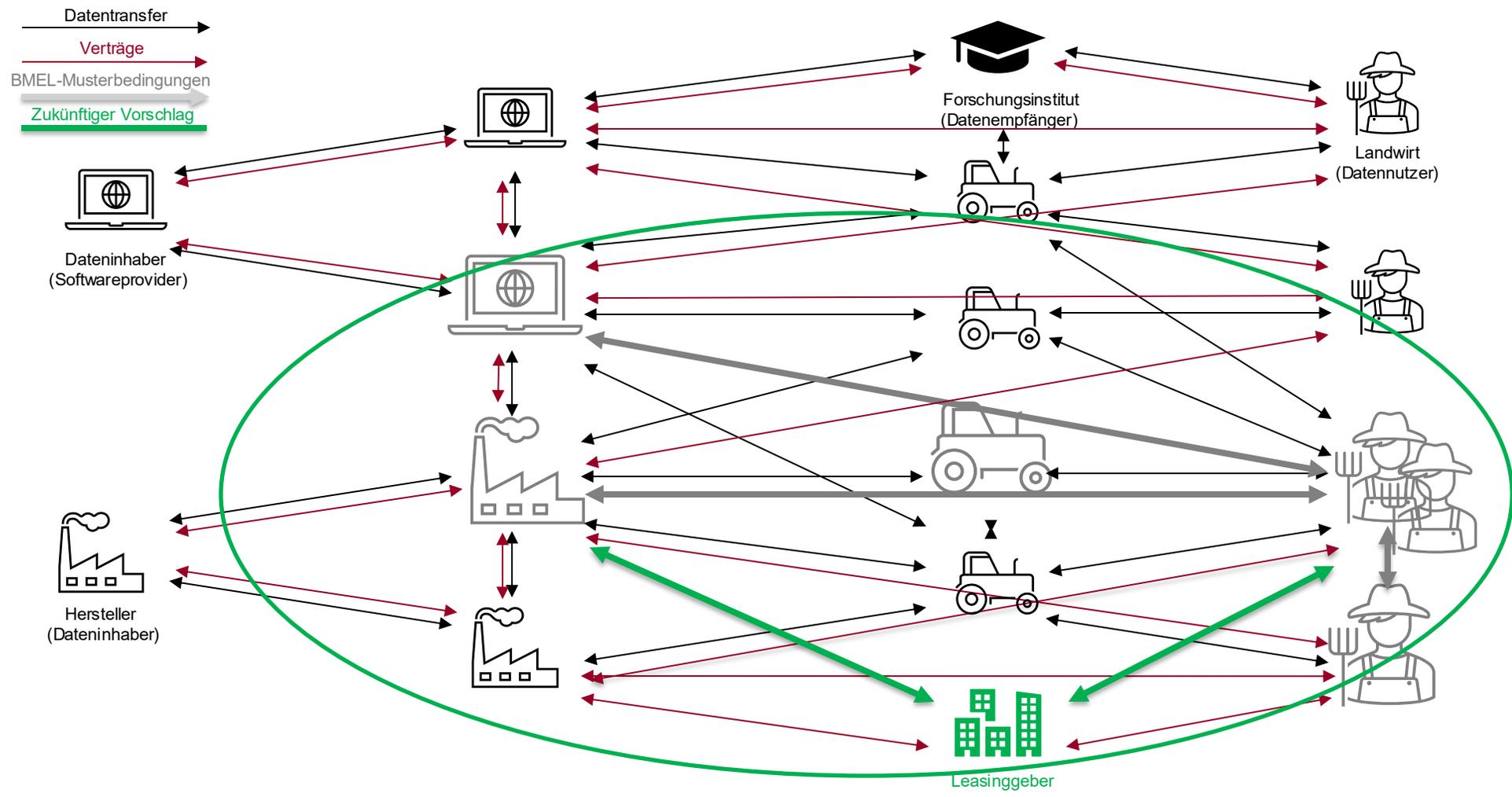
1. Vertragsketten – Anpassung und weitere Module für Musterbedingungen

EU Kommission
Musterbedingungen

7.2. Multiple Users

Where the Initial User grants a right to use of the Product and/or Related Service(s) to another party while retaining their quality as a user ('Additional User'), the Parties undertake to comply with the requirements set out in this clause ...

... provisions substantially reflecting the content of this agreement ...



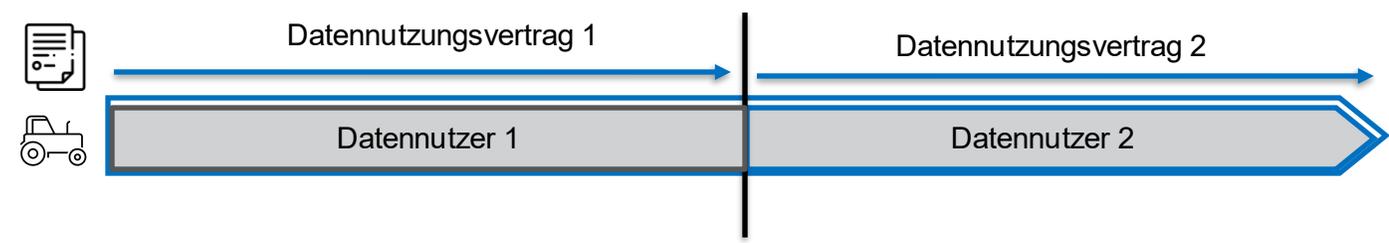
1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Vertragsketten – Drei unterschiedliche Lösungen

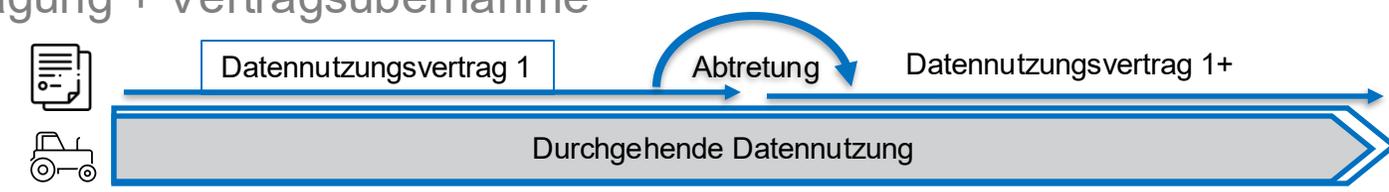
BMEL-Musterbedingungen

6. Vertragsübernahme
6.2. Mit Abschluss dieser Vereinbarung stimmt die Herstellerin/ der Hersteller der Vertragsübernahme durch der/dem zweiten (oder weiteren) Käufer oder der zweiten Käuferin der Maschine im Voraus zu. Die Weiterverkäuferin/ der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Herstellerin/ den Hersteller über Vertragspartner und Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu informieren.

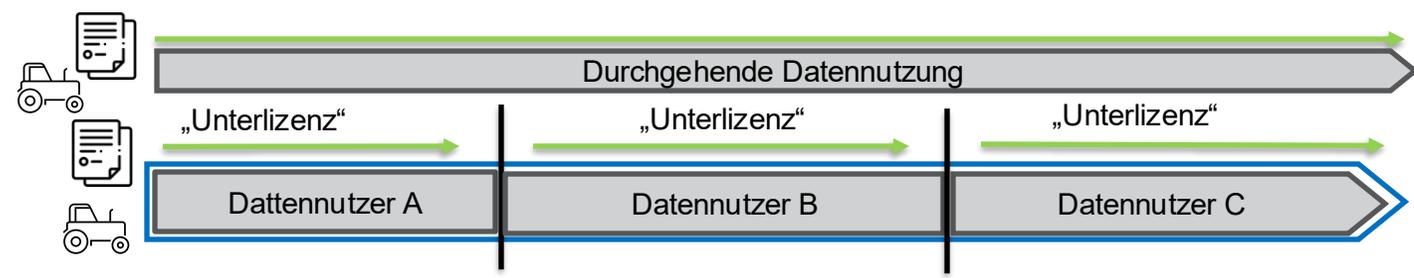
1. Übertragung + Neuer Vertrag



2. Übertragung + Vertragsübernahme



3. Zeitliche Überlassung + zusätzlicher Datennutzungsvertrag



1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 13 (1) DA

Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem anderen Unternehmen einseitig auferlegt, sind für letzteres Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich sind.

- **Nach Data Act:**
 - Nach Art. 13 DA (und Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 DA) in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen
- **Nach anwendbarem nationalen Recht (z. B. deutsches Recht):**
 - Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), z. B. §§ 305 ff. BGB [*soweit anwendbar!*]
 - Allgemeine Regeln zur Vertragsschließung und zur Gültigkeit von Verträgen, z. B. §§ 134, 138, 145 ff., 164 ff. BGB

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Grundlage des Art. 13 DA

Art. 13 (6) DA

Vertragsklauseln gelten im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht werden und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die die Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde. Die Vertragspartei, die die beanstandete Klausel eingebracht hat, kann sich nicht darauf berufen, dass es sich um eine missbräuchliche Vertragsklausel handelt.

Eine vertragliche Klausel, die sich auf:

- Zugang zu und Nutzung von Daten oder
- Haftung und Rechtsmittel bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Verpflichtungen bezieht,
- und einseitig von einem Unternehmen einem anderen auferlegt wird,

... und wenn sie missbräuchlich ist, ...

- ist nicht verbindlich für das Unternehmen, dem sie einseitig auferlegt wurde.

Anwendbarkeit:

- Gilt für Verträge, die nach dem 12. September 2025 abgeschlossen wurden, oder
- Für Langzeitverträge, die am oder vor dem 12. September 2025 abgeschlossen wurden.

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Offene Fragen

Art. 13 (3) DA

Vertragsklauseln sind missbräuchlich, wenn ihre Anwendung eine grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung darstellt oder gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt.

- **Anwendungsvorrang von Artikel 13** des Data Acts gegenüber widersprüchlichen Bestimmungen des nationalen Rechts?
- **Oder:** Nur Mindestanforderungen, wenn die Kontrolle von AGB nach nationalem Recht wie z. B. §§ 305 ff. BGB anwendbar ist?
[Diese unterscheiden sich jedoch im Anwendungsbereich von Art. 13 DA!]
- „**Externe Lücken**“ im Daten-Gesetz (d. h. durch das anwendbare nationale Recht zu schließen) bei der Prüfung, ob ein Vertrag zustande gekommen ist und gültig ist (z. B. Dissens, Irrtum, Vertretung, Sittenwidrigkeit, Transparenz der Klauseln)?
- **Verbote und die Gültigkeit von Klauseln werden auch und in erheblichem Maße durch das anwendbare nationale Recht geregelt!**
[unabhängig von der Frage des Anwendungsvorrangs von Artikel 13 des Daten-Gesetzes]

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kontrolle von Modellvertragsklauseln?

Art. 13 (3) DA

Vertragsklauseln sind missbräuchlich, wenn ihre Anwendung eine grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung darstellt oder gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt.

- **Konsequenzen der Verwendung von MCTs für:**
- **Richterliche Kontrolle der Fairness** und
- **Behördliche Durchsetzung:**
 - Gerichtliche Entscheidungen in individuellen Rechtsstreitigkeiten
 - Gerichtliche Entscheidungen in Verbandsklagen gegen die Verwendung bestimmter Klauseln
 - Verwaltungsentscheidungen
- **Beispiel aus dem deutschen Recht:**
 - **§ 310 Abs. 1 Satz 3 BGB** bezüglich der **VOB/B** (= Vertragsordnung für Bauleistungen)

1. Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vorläufige Schlussfolgerungen

Art. 13 (3) DA

Vertragsklauseln sind missbräuchlich, wenn ihre Anwendung eine grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung darstellt oder gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt.

Vorläufige Schlussfolgerungen für die Ausarbeitung von Daten-Nutzungsverträgen

- Verwendung von Modellvertragsklauseln (MCTs) reduziert das Risiko:
 - einer richterlichen Ungültigkeitserklärung,
 - von Unterlassungsanordnungen sowie
 - von behördlichen Sanktionen.
- MCTs sollten:
 - Das Modell der EU-Kommission berücksichtigen und
 - Mit dem anwendbaren nationalen Recht abgestimmt sein [und üblicherweise durch eine Rechtswahlklausel das anzuwendende Recht festlegen]!



III. Vorhaben

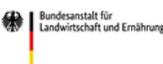
2. Ausblick

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Gefördert durch



Projekträger



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



AgriData-Observatory – Q&A

III. Vorhaben

2. Ankündigungen

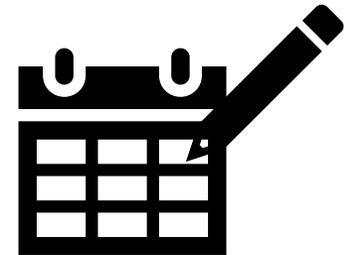
Kontaktieren Sie uns

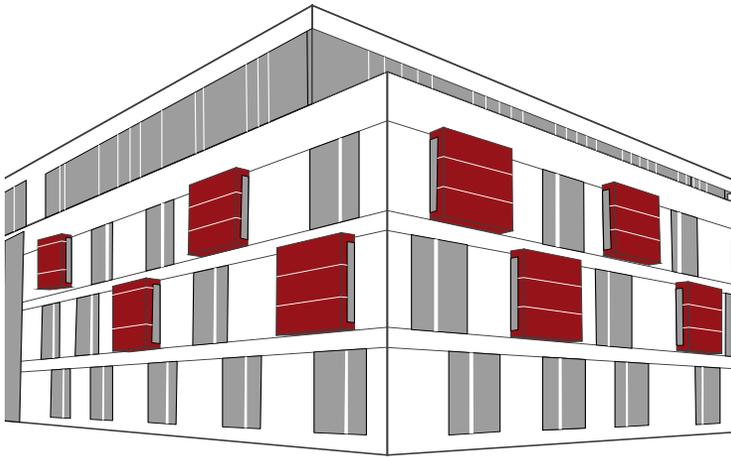


AgriData-Observatory



- Möglichkeiten und Formen der Teilnahme
 - Einbringen Ihrer aktuellen oder zukünftigen AGB zum Thema Datennutzung
 - Vorstellen des Projekts in einem persönlichen Gespräch
 - Mitteilen Ihrer Wünsche, Anregungen und praktischen Hinweise für die vertragliche Umsetzung
- Teilnahme an den **Werkstattkonferenzen**
 - **1. Werkstattkonferenz 26. März 2026**
 - **2. Werkstattkonferenz 8. Oktober 2026**





Osnabrück University
European Legal Studies Institute

Forschungsstelle Recht & Datenökonomie

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Wiss. Mit. Leo Kohz

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Recht des Geistigen Eigentums,
deutsches und europäisches Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Wiss. Mit. Annica Ahmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht,
Rechtsvergleichung und
Europäische Rechtsgeschichte

European Legal Studies Institute

www.elsi.uos.de